

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.114/1-V/5/86

An das
Präsidium des
Nationalrats

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	93-GE/985
Datum:	22. MAI 1986
Verteilt	26. MAI 1986 <i>Madhammer</i>

A. Esterl

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger

2354

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von
Mustern (Musterschutzgesetz 1976 - MuSchG)

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat mit Schreiben vom 22. Oktober 1985, Zl. 91.100/4-GR/85, den Entwurf eines Musterschutzgesetzes 1986 zur Begutachtung versendet. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu diesem Entwurf mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

15. Mai 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.114/1-V/5/86

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie
Referat für den gewerblichen
Rechtsschutz

Kohlmarkt 8-10
1014 W i e n

DRINGEND
22. Mai 1986

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger

2354

91.100/4-GR/85
22. Oktober 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von
Mustern (Musterschutzgesetz 1976 - MuSchG)

Der mit der oz. Note übermittelte Gesetzentwurf gibt dem
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Anlaß zu folgenden Be-
merkungen:

A. Zur kompetenzrechtlichen Einordnung des vorliegenden Ent-
wurfs:

1. Im vorliegenden Fall ist auf der Grundlage des Standes
der einfachen Gesetzgebung im Zeitpunkt des Wirksam-
werdens des Kompetenztatbestandes "Schutz von Mustern"
gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (das ist der 1. Oktober
1925) grundsätzlich vom Gesetz zum Schutz der Muster und
Modelle für Industrie-Erzeugnisse, RGBl. Nr. 237/1858
auszugehen. Nach diesem Gesetz wird "unter Muster und
Modell jedes auf die Form eines Industrie-Erzeugnisses
bezügliche, zur Übertragung auf ein solches geeignete
Vorbild verstanden". Dieses Gesetz statuiert daher einen
engeren Anwendungsbereich hinsichtlich des Kreises der
Objekte sowie auch des Schutzzumfanges als der vorliegende

- 2 -

Entwurf (vgl. § 1, auch § 2 des vorliegenden Entwurfs, vgl. die Erläuterungen insbesondere auf Seite 6).

Das bedeutet aber nicht, daß sich der Inhalt des Kompetenzartikels in der Gesamtheit der einschlägigen am Tag seines Wirksamwerdens geltenden Gesetze erschöpft, denn es sind auch neue Regelungen zulässig, sofern sie nur nach ihrem Inhalt systematisch dem Kompetenzgrund angehören (VfSlg. 3670, vgl. auch VfSlg. 393, 5748, 6137, 8336, 8337; vgl. dazu auch Funk, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtssprechung, Wien 1980, Seite 77 ff).

Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wird man die Ansicht vertreten können, daß die in Aussicht genommene neue Regelung im Lichte dieser Überlegungen grundsätzlich als vom Kompetenztatbestand "Schutz von Mustern" gedeckt angesehen werden kann. Diese systematische Fortentwicklung des genannten Kompetenztatbestandes sollte jedoch in den Erläuterungen - etwa im Hinblick auf Erfordernisse, die durch die internationale Entwicklung des Verkehrs mit gewerblichen Gütern begründet sind bzw. auch im Hinblick auf die vergleichbare Rechtslage in anderen Staaten - im Zusammenhang mit den Ausführungen zur Kompetenzlage näher begründet werden.

2. Unvorgreiflich der Beurteilung durch das Bundesministerium für Justiz handelt es sich nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst bei den §§ 10, 11 des vorliegenden Entwurfs grundsätzlich um Bestimmungen zivilrechtlichen Charakters. Soweit das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu erkennen vermag, enthält das derzeit geltende Musterschutzgesetz keine dem § 10 sowie dem § 11 Abs. 2 des Entwurfs vergleichbare Bestimmung. Man wird aber nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst davon ausgehen können, daß die Regelung derartiger Fragen dem Kompetenztatbestand "Schutz von

- 3 -

Mustern" gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG zugerechnet werden kann. §§ 10, 11 Abs. 2 des Entwurfs können daher als "Fortentwicklung" der bisher schon im Musterschutzgesetz enthaltenen Regelungen angesehen werden (vgl. etwa §§ 2 oder 12 leg.cit). Dies gilt auch für §§ 36 und 37 des Entwurfs (vgl. § 12 leg.cit).

Dies wäre in den Erläuterungen betreffend die kompetenzrechtliche Einordnung des Entwurfs zu berücksichtigen (vgl. VfSlg. 9580 S 420, 3. Absatz. Zum Unterschied von der dem Erkenntnis zu Grunde liegenden Rechtslage ist im vorliegenden Fall ein historischer Ansatz dafür gegeben, daß eine derartige Regelung dem Musterschutz und nicht dem Zivilrecht zuzuordnen ist).

B. Aus legistischer Sicht:

1. Der vorliegende Entwurf enthält eine Vielzahl von Verweisen auf das Patentgesetz 1970 (vgl. etwa §§ 25, 26, 35, 36). Im Interesse der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des vorliegenden Textes sollte versucht werden, Verweise nur dann zu verwenden, wenn dadurch gegenüber der inhaltlichen Wiedergabe der Rechtsvorschrift eine wesentliche Vereinfachung erzielt werden kann (vgl. Legistische Richtlinien 1979, Punkt 16 ff). In diesem Sinn erscheint eine Verminderung der Anzahl der Verweise jedenfalls wünschenswert (vgl. den Text des § 33 des vorliegenden Entwurfs, der dem Text des § 78 des Patentgesetzes entspricht).
2. Die Zitierung der Nummer, unter der das Patentgesetz 1970 im BGBl. kundgemacht ist, ist nur im Zusammenhang mit seiner ersten Nennung im Text erforderlich (vgl. Punkt 58 der Legistischen Richtlinien 1979). Das Patentgesetz sollte im Text des Entwurfs sowie auch in den Erläuterungen als "Patentgesetz 1970" bezeichnet werden.

- 4 -

3. Sofern nach der neuen Rechtslage auf das Musterschutzgesetz 1970 gestützte Verordnungen nicht mehr erforderlich sein sollten, wären sie ausdrücklich aufzuheben (vgl. § 45 Abs. 3 des Entwurfs). Sofern eine solche Aufhebung nicht gewünscht wird, sollte in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht werden, daß diese Verordnungen nunmehr ihre Rechtsgrundlage in dem neuen Gesetz finden sollen.
4. Die Ausführungen unter der Überschrift "Kostenberechnung" sollten in die Erläuterungen eingearbeitet werden. Die Überschrift "Kompetenzrechtliche Grundlage" kann entfallen (vgl. Punkt 87 der Legistischen Richtlinien).
5. Aus allgemein legistischer Sicht ist weiters festzuhalten, daß nach dem Begutachtungsverfahren eine Überarbeitung des Textes - vor allem im Hinblick auf eine Straffung und begriffliche Vereinheitlichung - wünschenswert wäre (vgl. dazu einzelne Anregungen unter Punkt C).

C. Zum Text des Entwurfs

Zu § 1

Die in Abs. 2 verwendete Umschreibung "gegen die öffentliche Ordnung verstoßen" sollten im Hinblick auf das Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG präzisiert werden. Im gleichen Sinne erschiene dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst auch eine nähere Umschreibung des Begriffs "ärgerniserregend" möglich. (vgl. die eingehenderen Umschreibungen in den Erläuterungen auf Seite 6).

Zu § 2

Ebenso sollte schon im Hinblick auf die sprachliche Gestaltung des Gesetzes versucht werden, den Begriff "prioritätsälter" durch eine klarere Umschreibung zu ersetzen.

- 5 -

Zu § 4:

Hier sollte in den Erläuterungen allgemein auf das jeweilige Erfordernis der Anpassung an das Patentgesetz näher eingegangen werden. Im Fall der vorliegenden Bestimmung sollte dies insbesondere hinsichtlich des Abs. 3 erfolgen.

Zu § 6

Es wird empfohlen, daß Verhältnis zwischen dem in Abs. 1 verwendeten Begriff "Urheber" zu dem in § 3 ersichtlichen Begriff "Musterinhaber" klarzustellen. Dies könnte etwa durch einen Verweis oder eine systematische Zusammenziehung der §§ 3 und 6 erfolgen (vgl. § 2 Abs. 1 des Musterschutzgesetzes 1970).

Weiters sollte die Klausel "im Zweifel" (Abs. 2) im Interesse der Klarheit durch eine andere Umschreibung (etwa: ... sofern zwischen diesen nichts anderes vereinbart wurde ...) ersetzt werden.

Zu § 7

Aus stilistischen Gründen sollte der Begriff "gehören" vermieden werden (besser wäre etwa: zustehen).

Zu § 8

Im Interesse der Übersichtlichkeit sollten Verweise wie: "neuen (§ 2) Musters (§ 6 Abs. 2 § 7)" vermieden werden. Im vorliegenden Zusammenhang könnte es etwa heißen: "neuen Musters (§§ 2, 6, Abs. 2, 7)".

Zu § 9

Zu Abs. 2 vgl. die Bemerkung zu § 4

- 6 -

Zu § 11

Im Hinblick auf die Texttierung des § 5 ("Musterschutz") sollte geprüft werden, ob die aus Abs. 1 ersichtliche Unterscheidung: "Recht aus der Anwendung eines Musters" und "Musterrecht" erforderlich ist (vgl. dazu auch die Formulierung des § 22 Abs. 1).

Zu § 12

In dieser Bestimmung könnte klargestellt werden, wem gegenüber die Auskunft zu erteilen ist (etwa: "jedermann").

Zu § 13

In den Erläuterungen zu Abs. 2 sollte im Hinblick auf den möglichen Einfluß dieser Regelung auf den Beginn des Musterschutzes begründet werden, warum lediglich zweimal pro Monat eine derartige Übersendung stattfinden soll.

Abs. 3 erscheint problematisch im Hinblick auf das von Art. 18 B-VG geforderte Determinierungsgebot; (vgl. VfSlg. 176, 1648, 4662, 7945 uva.). Diese Verordnungsermächtigung wäre daher - insbesondere durch nähere Angaben betreffend die Einrichtung sowie die Verzeichnisse - zu präzisieren.

Zu § 15

In den Erläuterungen könnte im Zusammenhang mit dem Beginn des Musterschutzes aus Gründen der Klarheit auf § 5 hingewiesen werden.

Zu § 16

Für diese Bestimmung gelten die Bemerkungen zu § 13 Abs. 3. Weiters ist unklar, worauf sich das aus Z 1 zweite Zeile ersichtliche Wort "davon" bezieht.

- 7 -

Zu § 17

In Abs. 1 erscheint die Wortgruppe "soweit dies nach deren Einlangen nicht möglich ist" nicht erforderlich. Die Textierung des Abs. 2 sollte gestrafft werden; weiters sollte der Begriff "bestimmte Frist" im Hinblick auf die bestehende legistische Praxis grundsätzlich durch "angemessene Frist" ersetzt werden (vgl. auch §§ 23 Abs. 2, 32 Abs. 1 des Entwurfs). Jedenfalls wären nähere Angaben aufzunehmen, nach welchen Kriterien die Frist zu bestimmen ist.

Zu § 21

Es wäre wünschenswert, in den Erläuterungen näher auszuführen, was unter einer Lizenz bzw. Lizenzvereinbarung zu verstehen ist. Der Begriff "Dienstgeber" sollte schon im Hinblick auf die Textierung des § 6 Abs. 2 durch "Arbeitgeber" ersetzt werden.

Zu § 22

Im Interesse der Verständlichkeit sollte es in Abs. 1 heißen: "Das Musterrecht sowie das Pfandrecht und andere dingliche Rechte".

Zu § 23

Zu Abs. 2 vergleiche die Bemerkungen zu § 17. Es sollte stets: "für nichtig erklären" heißen. Zum Begriff "Lizenzrecht" in Abs. 5 gilt das zu § 21 Gesagte sinngemäß.

Zu § 24 darf auf die Anmerkung zu § 1 verwiesen werden.

Zu § 25

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß die "Entscheidung" durch Bescheid erfolgt. Dieser Begriff sollte daher durch "Bescheid" ersetzt werden.

- 8 -

Zu § 27

In Abs. 1 letzter Satz könnten im Hinblick auf § 26 Abs. 1 die Worte "nach der Geschäftsverteilung" entfallen. Im Hinblick auf § 28 Abs. 1 erscheinen die Worte "wie die des zuständigen Mitgliedes des Patentamtes" in Abs. 3 erster Satz nicht erforderlich. Weiters könnte Abs. 3 etwa lauten:

"Gegen eine Entscheidung eines Sachbearbeiters kann Beschwerde beim zuständigen Mitglied des Patentamtes erhoben werden. Sofern dieser der Beschwerde nicht stattgibt, hat er unter Angabe der für seine Entscheidung maßgeblichen Gründe den Fall der Beschwerdeabteilung zur Entscheidung vorzulegen."

Zu § 28

Im Zusammenhang dieser Bestimmung sollte statuiert werden, bei welcher Stelle eine Beschwerde einzubringen ist (vgl. § 63 Abs. 5 AVG 1950).

Zu § 32

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung könnte angegeben werden, warum ein "Vertreter" einen inländischen Wohnsitz aufweisen muß.

Eine an § 10 AVG 1950 orientierte Umschreibung des in Abs. 3 erster Satz genannten Vertreters wäre wünschenswert. Die Formulierung des Abs. 6 erster Satz könnte überarbeitet werden (etwa: Für einen vollständigen oder teilweisen Verzicht auf ein veröffentlichtes Muster bedarf der Vertreter einer ausdrücklichen Vollmacht). In den Erläuterungen sollte ausgeführt werden, warum eine "Übertragungsvollmacht", nicht aber eine "Verzichtsvollmacht" öffentlich beglaubigt sein muß.

- 9 -

Zu § 38

Zum Begriff "Lizenz" wird auf die Bemerkungen zu § 23 verwiesen.

Zu §§ 39, 40, 41

Die graphische Gestaltung dieser Bestimmungen könnte sich im Hinblick auf ihre Übersichtlichkeit grundsätzlich an § 8 des Musterschutzgesetzes 1970 orientieren.

Zu § 45

In der Vollziehungsklausel könnten die Hinweise auf das Patentgesetz 1970 entfallen. In der Z 2 sollte es heißen: "Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,".

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht im Zusammenhang dieser Bestimmung grundsätzlich davon aus, daß die Verteilung der Zuständigkeit zur Vollziehung zwischen den genannten Ressorts akkordiert wurde.

D. Zu den Erläuterungen:

Das B-VG sollte in ausgeschriebener Form als "Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929" zitiert werden (vgl. Punkt A5 der Legistischen Richtlinien 1979).

Weiters sollte es auf Seite 1, Allgemeiner Teil, dritter Absatz heißen; Art. 103 Abs. 4 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle 1974

In den Erläuterungen zum § 27 sollte die Fundstelle des Patentverträge-Einführungsgesetzes genannt werden.

- 10 -

Die Erläuterungen zu § 33 sollten angeben, warum die Geltung des Art. IX EGVG 1950 zweifelhaft ist, in der zweiten Zeile der Erläuterungen zu § 41 könnte es "Interesse" heißen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

15. Mai 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

